

Schul- und Kindergartengesetzordnung

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (~~Schulgesetz~~ **Volks-
schulgesetz, VSG; BR 421.000**) vom 21. März 2012 (**Stand 01.08.25**)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schulstufen

¹ Die Gemeinde Trin führt folgende Schulstufen:

- a) zweisprachige Kindergartenstufe mit Rumantsch Grischun
- b) zweisprachige Primarstufe mit Rumantsch Grischun
- c) Die Kinder der Oberstufe unterstehen gemäss Vertrag der Schulordnung der Gemeinde Flims.
Dies gilt auch für die Disziplinarordnung, das Urlaubs- und Absenzenwesen.

~~² Der Kindergartenbesuch ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.~~

Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3 Blockzeit

Die Gemeinde Trin gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4 Tagesstrukturen

Die Gemeinde Trin bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 5 Zusätzliche Angebote

- ¹ Die Gemeinde Trin kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.
- ² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Art. 7 Talentschule, Talentklassen

Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerin-nen und Schüler mit besonderen Talenten führen.

Art. 8 Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Lehrpersonen

Art. 9 Anstellungsverhältnis

- ¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.
- ² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. Schulleitung

Art. 10 Schulleitung

Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein. Der Schulleitung obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Schule und des Kindergartens. ~~Sie ist neben dem Schulrat verpflichtet Schulbesuche vorzunehmen. Im Übrigen werden~~ Ihre Aufgaben und Kompetenzen ~~werden in einem~~ im Pflichtenheft geregelt.

IV. Schulrat

Art. 11 Organisation

- ¹ Der Schulrat besteht aus ~~mindestens drei~~ **fünf** Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor und er konstituiert er sich selbst.
- ² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.
- ³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- ⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 13 Pflichten und Kompetenzen

- ¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.
- ² Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
 - b) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
 - c) Entscheid betreffend ~~das~~ **des** Überspringens einer Klasse;
 - d) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
 - e) Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
 - f) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
 - ~~g) Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;~~
 - h) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
 - i) Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region, sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen, **Abenden** oder Samstagen;
 - j) Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
 - k) Erlass einer Disziplinarordnung;
 - l) Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen sowie des weiteren zur Erfüllung der Schulgesetzgebung erforderlichen Personals; ~~Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen, und der Schulleitung~~ und des Schulhauswartes;
 - m) Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
 - n) die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;
 - o) Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
 - p) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
 - ~~q) die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen, von Stellvertretern, des Schulhauswarts, sowie der Schulleitung;~~
 - r) die Möglichkeit, die Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane (Schulleitung) zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen;
 - ~~s) die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitation, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserschulische Tätigkeiten. Urlaube von mehr als fünf Tagen müssen vom Schulrat bewilligt werden;~~
 - t) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
 - ~~u) Beschlussfassung über im laufenden Budget nicht enthaltene Ausgaben für Schul- und Fortbildungszwecke bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500.00 pro Kalenderjahr;~~
 - ~~v) die Genehmigung von Schul- und Schulsportanlässen, sowie von Projektwochen.~~

Art. 14 Präsidium

- ¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- ² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 15 Rechtsweg

- ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
- ² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
- ³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nicht-promotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement und Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom **19. Juni 2026** auf den **01. Januar 2027** in Kraft und ersetzt die Schulordnung vom **01. August 2014** ~~27. Januar 2009~~.

Gemeindevorstand Trin

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Maurus Caflisch

Olivia Buonvicini